

VERBAND DER DEUTSCHEN KUTTER- u. KÜSTENFISCHER e.V.

Mitglied im Deutschen Fischerei-Verband

Venusberg 36 - 20459 Hamburg

Telefon: 040 31 48 84 Fax: 040 319 44 49

Deutscher-Fischerei-Verband@t-online.de

Verband der Deutschen Kutter- u. Küstenfischer e.V., Venusberg 36, 20459 Hamburg

Schleswig-holsteinischer Landtag

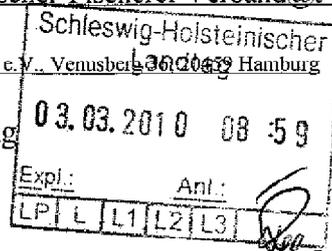
Umwelt- und Agrarausschuss

z. Hd. Frau Petra Tschanter

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



Hamburg, 02.03.2010/us

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/475

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir verweisen auf die Stellungnahmen der uns angeschlossenen Landesfischereiverbände und möchten aus Sicht der bundes- und europapolitischen Interessensvertretung der schleswig-holsteinischen Küstenfischereibetriebe an der Nord- und Ostseeküste einen generellen Aspekt in die Diskussion einbringen.

Angesichts zunehmender wirtschaftlicher Probleme, und den damit verbundenen inakzeptabel hohen Defiziten in den öffentlichen Haushalten müssen Verwaltungsvorgänge vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden. Auf diese Weise können Entscheidungswege vereinfacht und zeitlich gestrafft werden, damit Wirtschaftstätigkeit planbar bleibt und Investitionssicherheit hergestellt wird und somit Wirtschaftsleistung und Steueraufkommen wieder steigen. Unter dieser Prämisse sollten sämtliche Gesetzgebungsvorgänge einer strengen Prüfung unterzogen werden.

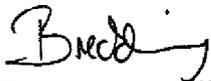
In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht zu erkennen, dass diese Prüfung auf Möglichkeiten zum Bürokratieabbau bereits durchgeführt wurde. Aus den Erfahrungen unserer Mitglieder mit dem bisherigen Gesetz empfehlen wir insbesondere, an allen Stellen, an denen bisher ein „Einvernehmen“ zwischen Fischerei- und Naturschutzverwaltung gefordert ist, diese Einvernehmensregelung durch eine Benchmensregelung zu ersetzen, da die bisherige Regelung in vielen Fällen zu jahrelangen Bearbeitungszeiten von Genehmigungsanträgen mit entsprechenden Auswirkungen auf Verwaltungskosten und zur starken Behinderung der Wirtschaftstätigkeit geführt hat. In Schleswig-Holstein bestanden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bisherigen Fischereigesetzes getrennte Zuständigkeiten für Fischerei und Naturschutz, so dass die Einvernehmensregelung seine Berechtigung hatte. Nun sind die damaligen Ministerien für Umwelt und Landwirtschaft zusammengeführt und die Verwaltungen im LLUR zusammengefasst worden. Es ist deshalb sichergestellt, dass mit der vorgeschlagenen Benchmensregelung die Entscheidungen in Sachen Fischerei zwar beschleunigt

werden und weniger Bürokratiekosten aufwerfen, aber dennoch auch in Zukunft auf der Basis größtmöglicher Fachkompetenz getroffen werden.

Dies betrifft im Einzelnen § 21 (2) Hegepläne sowie § 40 (1), (3) und 41 (1) Muschelerzeugung.

In Bezug auf § 29 (5) stellen wir fest, dass durch die o. g. Zusammenfassungen der Verwaltungen keine Notwendigkeit mehr besteht, einen Vertreter der obersten Naturschutzbehörde in den Fischereiausschuss zu entsenden. Der Landessportfischerverband ist als Naturschutzverband anerkannt und deshalb in der Lage, die Belange des gewässerbezogenen Naturschutzes im Fischereiabgabeausschuss zu vertreten, so dass weitere Naturschutzverbände entbehrlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Breckling
Geschäftsführer